



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

W in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der I GmbH i.L.,

- Kläger -

Proz.-Bev.: anwälte,

gegen

Kaufmännische Krankenkasse - KKH
vertreten durch den Vorstand
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

- Beklagte -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart
hat ohne mündliche Verhandlung am 22.10.2018 in Stuttgart
durch den Richter Dr. W als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter B und W

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, 5.742,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 6. 10. 2016 an die Beklagte zu zahlen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird endgültig auf 7.420,68 € festgesetzt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Vergütung für ein Umfeldkontrollsystem streitig.

Die 1950 geborene Frau ■■■■■ B ■■■■■ ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Am 23. 10. 2012 wurde ihr ärztlich ein sprachgesteuertes Umfeldkontrollsystem verordnet. Dabei handelt es sich um ein Geräte, mit dessen Hilfe Behinderte andere elektronische Geräte (Heizung, Telefon, Sprachanlagen, Licht etc.) in ihrem Umfeld sprachgesteuert bedienen können. Umfeldkontrollsysteme sind in der Gruppe der Adaptionshilfen im Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes aufgeführt.

Die Beklagte forderte nach Eingang der ärztlichen Verordnung von der I ■■■■■ GmbH und der H ■■■■■ GmbH Kostenvoranschläge für die Versorgung der Versicherten mit dem entsprechenden Hilfsmittel an. Entsprechende Kostenvoranschläge gingen am 22. 10. 2012 von der I ■■■■■ GmbH sowie am 30. 11. 2012 von der H ■■■■■ GmbH bei der Beklagten ein. Die Beklagte genehmigte zunächst durch Schreiben vom 2. 1. 2013 den Kostenvoranschlag der I ■■■■■ GmbH. In dem Genehmigungsschreiben erklärte sie, die Kosten für das verordnete Hilfsmittel („Sicare Pilot“) i.H.v. 5.742,94 € zu übernehmen. Zugleich forderte sie die I ■■■■■ GmbH auf, die Rechnung mit den Abrechnungsunterlagen einschließlich des Lieferscheins anschließend bei dem Abrechnungszentrum der Beklagten einzureichen.

Nachdem die Versicherte die Beklagte darüber informiert hatte, ausschließlich durch die H ■■■■■ GmbH mit dem Produkt „easy by voice“ versorgt werden zu wollen, erklärte die Beklagte gegenüber der I ■■■■■ GmbH mit Schreiben vom 15. 1. 2013, dass ihr Kostenvoranschlag nun doch nicht genehmigt werden. Mit weiterem Schreiben vom gleichen Tag genehmigte die Beklagten den Kostenvoranschlag der H ■■■■■ GmbH.

Nach erfolgter Genehmigung bediente sich die Beklagte zur Abrechnung eines Dienstleisters, dem Abrechnungszentrum E ■■■■■. Nach Erhalt der Genehmigung lieferte die H ■■■■■ GmbH am 20. 2. 2013 das Hilfsmittel an die Versicherte, woraufhin die Beklagte über das Abrechnungszentrum den in Rechnung gestellten Betrag von 5.742,94 € beglich.

Am 19. 3. 2013 reichte auch die I [REDACTED] GmbH eine Rechnung für die Hilfsmittelversorgung über den gleichen Betrag und unter Beifügung eines unterschriebenen Lieferscheins vom 18. 3. 2013 bei dem Abrechnungszentrum der Beklagten ein. Der in Rechnung gestellte Betrag wurde zunächst nicht von der Beklagten beglichen.

Am 1. 6. 2014 wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim über das Vermögen der I [REDACTED] GmbH das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet. Der Kläger wurde zum Insolvenzverwalter ernannt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers wandte sich am 28. 9. 2015 an das Abrechnungszentrum der Beklagten und forderte die Zahlung der Rechnung für die Hilfsmittellieferung zuzüglich Zinsen und Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 7.411,36 €. Das Abrechnungszentrum wies darauf hin den Betrag von 5.742,94 € zur Zahlung an den Kläger an. Die in Rechnung gestellten Zinsen und Rechtsanwaltsgebühren beglich die Beklagte nicht.

Auf ein weiteres Mahnschreiben des Prozessbevollmächtigten vom 25. 11. 2015 erklärte das Abrechnungszentrum gegenüber dem Kläger, dass die (Haupt-) Forderung „korrekterweise beglichen“ worden sei. Weitergehende Forderungen sollten gegenüber der Beklagten unmittelbar geltend gemacht werden und nicht gegenüber dem Abrechnungszentrum als Dienstleister. Durch weiteres Schreiben vom 28. 12. 2015 forderte die Beklagte den Betrag von 5.742,94 € dann unmittelbar von dem Kläger zurück. Tatsächlich habe die I [REDACTED] GmbH das Hilfsmittel der Versicherten nie geliefert. Fälschlicherweise sei die Hauptforderung vom Abrechnungszentrum beglichen worden. Die zu Unrecht erbrachte Vergütung werde zurückgefordert.

Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten am 22. 8. 2016 Klage bei dem Sozialgericht Stuttgart erhoben. Der rechtskundig vertretene Kläger führt aus, dass die Beklagte verpflichtet sei, zusätzlich zur bereits gezahlten Vergütung auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten und Verzugszinsen iHv. insgesamt 1.677,74 € zu zahlen. Die Beklagte habe die Lieferung des Hilfsmittels genehmigt, dieses jedoch nicht rechtzeitig vergütet. Daher sei sie in Verzug geraten. Die I [REDACTED] GmbH habe einen Kaufvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Beklagten geschlossen, auf den die Vorschriften der §§ 286 ff. BGB auch anwendbar seien. Das Sozialgericht möge die entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Anspruch des Klägers prüfen. Ein Versorgungsvertrag nach § 127 SGB V sei dem Kläger nicht bekannt.

Im Übrigen habe die Beklagte im Schreiben des Abrechnungszentrums vom 25. 11. 2015 der Sache nach ein abstraktes Schuldanerkennnis abgegeben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.677,74 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. den Kläger im Wege der Widerklage zu verurteilen, 5.742,94 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Rechtshängigkeit an die Beklagte zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass die I [REDACTED] GmbH eine vergütungsfähige Leistung nicht erbracht habe. Der entsprechende Lieferschein, der bei dem Abrechnungszentrum eingereicht wurde, sei gefälscht worden. Gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer der I [REDACTED] GmbH laufe wegen des Fälschens von Lieferscheinen ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Pforzheim. Die Versicherte habe nach internen Ermittlungen mitgeteilt, nie von der I [REDACTED] GmbH mit einem Umfeldkontrollsystem versorgt worden zu sein. Daher bestehe die geltend gemachte Klageforderung nicht. Vielmehr bestehe der widerklagend geltend gemachte Erstattungsanspruch, da die Vergütung versehentlich rechtsgrundlos an den Kläger gezahlt worden sei. Für die Beklagte bzw. das betraute Abrechnungszentrum sei die Fälschung des Lieferscheins nicht zu erkennen gewesen. Das Abrechnungszentrum habe auch übersehen, dass der Kostenvoranschlag des Klägers letztlich durch Schreiben vom 15. 1. 2013 abgelehnt worden sei. Es könne nicht zu ihren Lasten gehen, dass sie auf die Richtigkeit der am 28. 9. 2015 erneut geltend gemachten Hauptforderung vertraut habe. Bei dem standardisierten, auf Massenerledigung angelegten Abrechnungsverfahren mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen müsse und könne eine Überprüfung jedes Einzelfalls nicht stattfinden. Keinesfalls habe sie im Übrigen ein abstraktes Schuldanerkennnis abgeben wollen. Das Schreiben des Abrechnungszentrums E [REDACTED] vom 28. 11. 2015 enthalte eine solche

Erklärung nicht und stehe dem Erstattungsanspruch daher nicht entgegen. Dieser könne als Masseverbindlichkeit auch gegenüber dem Kläger als Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Der rechtskundig vertretene Kläger führt ergänzend zur Widerklage aus, dass er als Insolvenzverwalter keine Kenntnis von der behaupteten Fälschung des Lieferscheins habe. Im Ergebnis sei ein wirksamer zivilrechtlicher Kaufvertrag abgeschlossen worden. Von Maßnahmen der Amtsermittlung möge das Sozialgericht absehen, denn dem Zivilrecht sei die Amtsermittlung fremd. Entsprechend gewonnene Erkenntnisse dürften keinen Einfluss auf die Entscheidung haben. Keinesfalls sei das Sozialgericht berechtigt, sich dazu aufzuschwingen, zivilrechtliche Ansprüche unter der Anwendung sozialgerichtlicher Verfahrensnorm zu prüfen. Eine öffentlich-rechtliche Forderung bestehe gerade nicht. Alles andere wäre nicht nachvollziehbar, schließlich berufe sich die Beklagte bei dem Bezug von Papier für ihre Schriftsätze oder beim Kauf der Computer, auf denen diese verfasst würden, ebenfalls nicht auf sozialversicherungsrechtliche Grundsätze. In der Sache habe das Abrechnungszentrum der Beklagten jedenfalls die Hauptforderung beglichen und ihre Existenz im Wege des Schuldanerkenntnisses bestätigt. Etwaige Rückforderungsansprüche seien auch wegen § 814 BGB bzw. nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. Die Widerklage sei auch deswegen abzuweisen, weil die Beklagte eine Anspruchsgrundlage nicht benannt habe und eine nachträgliche Benennung einer Anspruchsgrundlage wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie das Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung vom 18. 6. 2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die zulässige Widerklage ist begründet.

I.

Die Kammer konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG)

II

Das Sozialgericht Stuttgart ist für die Klage und die Widerklage zuständig. Der Rechtsweg ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG eröffnet, da streitgegenständlich öffentlich-rechtliche Forderungen aus einem Versorgungsvertrag nach § 127 Abs. 3 SGB V sind. Eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit liegt nicht vor. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass auch Behörden im Rahmen von fiskalischen Hilfsgeschäften Verträge auf Ebene des Privatrechts schließen. Bei der Versorgung von Versicherten mit Hilfsmitteln handelt es sich indes nicht um ein fiskalisches Hilfsgeschäft, sondern um einen dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Beschaffungsvorgang (zur entsprechenden Zuordnung von Versorgungsverträgen zum öffentlichen Recht vgl. *Bundessozialgericht*, Urt. v. 25. 9. 2001 – B 3 KR 3/01 R). Der Eröffnung des Rechtswegs steht nicht entgegen, dass der Kläger die Rechtsnatur der streitgegenständlichen Leistungsbeziehung erkennt und ausdrücklich die Prüfung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche verlangt. Maßgeblich für die Einordnung einer Streitigkeit als öffentlich- oder bürgerlich-rechtlich ist die wahre Natur des Rechtsverhältnisses und nicht die vom Kläger rechtsirrig vorgenommene Zuordnung zum zivilrechtlichen Kaufrecht (vgl. *Bundesgerichtshof*, Beschl. v. 15. 7. 2013 – III ZB 18/13). Die örtliche Zuständigkeit für die Klage folgt aus § 57 Abs. 1 S. 1 SGG, jene für die Widerklage aus § 57 Abs. 1 S. 2 SGG, denn Sitz des Klägers und Widerbeklagten ist Stuttgart.

III.

Der Kläger macht sein Begehren auch zulässigerweise mit der echten Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG geltend, denn es handelt sich bei der auf Zahlung gerichteten Klage eines Leistungserbringers gegen die Krankenkasse um einen sogenannten Parteienstreit im Gleichordnungsverhältnis; zwischen den Beteiligten besteht hier insoweit kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis. Der Kläger ist als Insolvenzverwalter auch berechtigt, den vermeintlichen Anspruch der I■■■■ GmbH (im Folgenden: Insolvenzschildnerin) auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten und Zinsen geltend zu machen. Nach § 80 Abs. 1 InsO geht das Recht der (Insolvenz-) Schuldnerin, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Hieraus ergibt sich die eigenverantwortliche Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters. Im Rechtsstreit tritt der Insolvenzverwalter im eigenen Namen für die Masse auf. Er ist - in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter - selbst Beteiligter (*Bundessozialgericht*, Urt. v. 31. 5. 2016 – B 1 KR 38/15 R). Zur Insolvenzmasse iSd. § 35 InsO gehört das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des

Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (§ 35 Abs. 1 InsO), mithin auch Forderungen auf die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten sowie Zinsen.

IV.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung von 1.677,74 € nicht zusteht. Als Anspruchsgrundlage für die Zahlung von Verzugszinsen sowie vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten kommen allein die §§ 127, 69 Abs. 1 S. 3 SGB V iVm. § 286 BGB wegen Verzugsschaden in Betracht (zur Anwendbarkeit der Vorschriften über den Verzugsschaden auf das Verhältnis von Leistungserbringern und Krankenkassen vgl. *Bundessozialgericht*, Urt. v. 2. 7. 2013 – B 1 KR 18/12 R). Die Voraussetzungen hierfür sind indes nicht erfüllt.

Rechtsgrundlage der Leistungsbeziehung zwischen der beklagten Krankenkasse und dem klagenden Hilfsmittellieferanten ist § 69 SGB V. Danach werden die Leistungsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu den Leistungserbringern und deren Verbänden abschließend durch die §§ 69-140h SGB V und die §§ 63, 64 SGB V geregelt. Rechtsgrundlage der vertraglichen Ausgestaltung der Rechtsbeziehung sind die §§ 126 Abs. 1, 127 SGB V jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) vom 22. 12. 2011. Nach § 127 Abs. 3 SGB V trifft die Krankenkasse für die Versorgung eines Versicherten mit einem Hilfsmittel eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer, wenn keine Verträge der Krankenkasse nach § 127 Abs. 1 und 2 mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist. Notwendig sind derartige Verträge insbesondere für Einzelanfertigungen bei schwerstbehinderten Patienten – wie im Falle der Versicherten der Beklagten –, für deren Behandlung weder ein Standardprodukt noch ein individualisiert angepasstes Produkt ausreichend sind (*Nolte*, in: *KassKomm SGB V*, § 127 Rn. 15). Auf Einzelverträge nach § 127 Abs. 3 SGB V werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nach § 69 Abs. 1 S. 3 SGB V ergänzend angewandt, soweit diese mit den Vorgaben des SGB V vereinbar sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestehen bei Leistungsbeschaffungsbeziehungen von Krankenkassen nach § 69 Abs. 1 S. 3. SGB V grundsätzlich auch Verzinsungsansprüche in entsprechender Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften ebenso wie Ansprüche auf Verzugsschäden für Rechtsanwaltskosten (*Bundessozialgericht*, Urt. v. 2. 7. 2013 – B 1 KR 18/12 R).

Zwischen der Insolvenzschildnerin und der Beklagten wurde auch ein entsprechender Versorgungsvertrag nach § 127 Abs. 3 SGB V geschlossen. Ohne dass sich dies im Gesetzestext niedergeschlagen hat, geht die Gesetzesbegründung zu § 127 Abs. 3 SGB V davon aus, dass Einzelvereinbarungen in der Regel auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags erfolgen (BT-Drs. 16/3100 S. 141). Den entsprechenden Kostenvoranschlag der Insolvenzschildnerin hat die Beklagte durch Schreiben vom 2. 1. 2013 genehmigt. In dem Schreiben hat die Beklagte auch erklärt, die Kosten für das näher bezeichnete Umfeldkontrollsystem i.H.v. insgesamt 5.742,94 € zu übernehmen.

Der Anspruch auf die Vergütung war zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kostenvoranschlags jedoch noch nicht entstanden. Insoweit unterscheiden sich die Struktur und Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs aus Hilfsmittelversorgung – sowie aus dem gesamten nicht-ärztlichen Leistungserbringerrecht – erheblich von den Rechtswirkungen eines bürgerlich-rechtlichen Kaufvertrags, dessen Vereinbarung der Kläger annimmt (vgl. zur Arzneimittelversorgung *Bundessozialgericht*, Urt. v. 28. 9. 2010 – B 1 KR 3/10 R: „nicht dagegen handelt es sich bei dem Vorgang der Leistungserbringung ... einschließlich der sich daraus ergebenden Vergütungsansprüche um eine dem Kaufrecht iVm § 69 SGB V zuzuordnende Materie“; anders noch die dann durch Urt. v. 17. 12. 2009 – B 3 KR 13/08 R ausdrücklich aufgegeben, vorangehende Rechtsprechung, so etwa noch *Bundessozialgericht*, Urt. v. 17. 3. 2005 – B 3 KR 2/05 R: „öffentlich-rechtlicher Kaufvertrag“). Während im Kaufrecht der Anspruch auf den Kaufpreis mit Vertragsschluss entsteht und die unterlassene Verschaffung der Sache dem Verkäufer vom Käufer allenfalls im Wege der Einrede entgegengehalten werden kann (vgl. § 320 BGB), setzt die Entstehung des Vergütungsanspruchs im Rahmen der Hilfsmittelversorgung die vorherige Leistung gegenüber der Krankenkasse zwingend voraus. Anders als im zivilrechtlichen Kaufrecht entsteht auch kein vertraglicher, sondern ein gesetzlicher Vergütungsanspruch, wobei die Versorgungsverträge nach §§ 126, 127 SGB V den Vergütungsanspruch nicht konstituieren, sondern dem Hilfsmittelerbringer alleine die Berechtigung vermitteln, überhaupt Leistungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen zu dürfen. Die Krankenkassen erfüllen mit der Versorgung Versicherter mit (vertragsärztlich verordneten) Hilfsmitteln ihre im Verhältnis zum Versicherten bestehende Pflicht zur Krankenbehandlung (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und § 33 SGB V). Verschafft ein zugelassener Hilfsmittelerbringer einem Versicherten ein Hilfsmittel entsprechend

seiner Berechtigung und Verpflichtung aus einem Einzelvertrag mit der Krankenkasse nach § 127 Abs. 3 SGB V, erwächst ihm daraus ein gesetzlicher Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse (vgl. zur Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs im Parallelbereich der Heilmittelerbringer *Bundessozialgericht*, Urt. v. 13. 9. 2011 – B 1 KR 23/10 R; zur Arzneimittelversorgung *Bundessozialgericht*, Urt. v. 28. 9. 2010 – B 1 KR 3/10 R; zur Krankenhausbehandlung *Bundessozialgericht*, Urt. v. 13. 12. 2001 – B 3 KR 11/01 R).

Die Insolvenzschuldnerin hat das Hilfsmittel jedoch nie an die Versicherte geliefert. Daher entstand ein Vergütungsanspruch gegen die Beklagte zu keinem Zeitpunkt. Da diese nicht Schuldnerin eines entsprechenden Anspruchs wurde, konnte sie sich auch nicht mit der Zahlung in Verzug befinden. Das folgt zur Überzeugung der Kammer aus den Angaben der Versicherten, die diese sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren gemacht hat. Die Versicherte erklärte zunächst gegenüber der Beklagten per E-Mail und zuletzt durch Schreiben vom 26. 7. 2018 gegenüber dem Gericht, von dem Kläger nicht mit einem Umfeldkontrollsystem beliefert worden zu sein. Vielmehr habe sie dieses im Februar 2013 von der H [REDACTED] erhalten. Weiter führte sie aus, den von dem Kläger vorgelegten Lieferschein vom 18. 3. 2013 nicht unterschrieben zu haben. Auch sei ihr das Unterschriftenkürzel völlig unbekannt. Weiter könne sie sich nicht erklären, weswegen sie am 18. 3. 2013 erneut ein Umfeldkontrollsystem hätte entgegennehmen sollen, nachdem sie dieses doch vorab bereits erhalten habe. Die Kammer hat keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen, die zumindest im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden können. Soweit der Kläger der Ansicht ist, dass die Kammer nicht von Amts wegen entsprechende Auskünfte bei der Versicherten habe einholen dürfen, da die Amtsermittlung auf zivilrechtliche Ansprüche keine Anwendung finde, verkennt er, dass streitgegenständlich ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist. Mit der Neufassung des § 69 SGB V durch das Gesundheitsreformgesetz vom 22.12.1999 sind die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu den Leistungserbringern und ihren Verbänden seit dem 1.1.2000 öffentlich-rechtlicher Natur (*Bundessozialgericht*, Urt. v. 25. 9. 2001 – B 3 KR 3/01 R). Nach § 103 S. 1 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von Amts wegen.

Entgegen der Auffassung des Klägers steht diesem auch kein Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Anwaltskosten und Zinsen aus einem Schuldanerkenntnis zu. Zwar kann auch in öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zur Ausräumung von tatsächlichen und rechtlichen

Zweifeln über das Bestehen, die Durchsetzbarkeit und/oder die Höhe von Ansprüchen ein verbindliches Anerkenntnis einer Seite abgegeben werden (*Bundessozialgericht*, Beschl. v. 27. 11. 2014 – B 3 KR 22/14 B). Dabei wird zwischen abstrakten bzw. konstitutiven und rein deklaratorischen Schuldanerkenntnissen differenziert. Ein abstraktes Schuldanerkenntnis begründet eine vom zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unabhängige Verpflichtung. Dagegen haben deklaratorisch Schuldanerkenntnisse den Zweck, das Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Punkten dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen und dieses Schuldverhältnis insoweit endgültig festzulegen. Ob ein Schuldanerkenntnis vorliegt und in welcher Form, ist eine Frage der Auslegung (vgl. zu alledem ausführlich *Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 12. 6. 2014 – L 5 KR 702/13). Die Beklagte hat durch das Schreiben ihres Abrechnungszentrums vom 27. 11. 2015 indes weder ein abstraktes noch ein konstitutives Schuldanerkenntnis abgegeben. Weder war das Schreiben als Schuldanerkenntnis bezeichnet noch wahrte es die für abstrakte Schuldanerkenntnisse gesetzlich vorgesehene Schriftform noch hatte das Schreiben den Zweck, im Sinne eines (formfrei möglichen) deklaratorischen Schuldanerkenntnisses eine Ungewissheit oder einen Streit über das Schuldverhältnis beizulegen. Das Schreiben stammte nicht einmal von der Beklagten selbst und wurde auch nicht in ihrem Namen verfasst, sondern verwies den Kläger für weitere Korrespondenz ausdrücklich auf diese. Ersichtlich stellte es lediglich klar, dass dem Abrechnungszentrum E [REDACTED] (ein Eigenbetrieb des B [REDACTED]) als Abrechnungsdienstleister keine Information über die Existenz einer weitergehenden Forderung wegen außergerichtlicher Anwaltskosten und Zinsen vorlag.

V.

Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch, den die Beklagte im Rahmen der zulässigen Widerklage nach § 100 SGG im Wege der (echten) Leistungsklage i.S. des § 54 Abs. 5 SGG geltend macht (st.Rspr., vgl. z.B. *Bundessozialgericht*, Urt. v. 14. 10. 2014 – B 1 KR 27/13 R) ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der dem Anspruchsinhaber ein Recht auf Herausgabe des Erlangten verschafft, wenn eine Leistung ohne Rechtsgrund erfolgte oder eine sonstige rechtsgrundlose Vermögensverschiebung vorlag (st. Rspr. des *Bundessozialgerichts*, vgl. Beschl. v. 27. 11. 2014 – B 3 KR 22/14 B; Urt. v. 1. 7. 2014 – B 1 KR 2/13 R; Urt. v. 28. 9. 2010 – B 1 KR 4/10). Der Kläger ist insoweit als Insolvenzverwalter auch passivlegitimiert. § 87 InsO, wonach die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das

Insolvenzverfahren verfolgen können, steht der Zulässigkeit der Widerklage nicht entgegen. Die Beklagte und Widerklägerin macht ausdrücklich eine Forderung gegen die Masse (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO) wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend, für die die Norm des § 87 InsO keine Anwendung findet.

Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch findet auch Anwendung auf rechtsgrundlos erbrachte Leistungen der Krankenkasse an Hilfsmittellieferanten wegen fehlerhaft erfolgter Abrechnung (vgl. *Bayerisches Landessozialgericht*, Urt. v. 21. 7. 2015 – L 5 KR 414/13; für den Bereich der Heilmittel vgl. zuletzt *Bundessozialgericht*, Urt. v. 20. 4. 2016 – B 3 KR 23/15 R; ebenso für den Bereich der Hilfsmittel *Bundessozialgericht*, Beschl. v. 27. 11. 2014 – B 3 KR 22/14 B). Eine solche fehlerhaft erfolgte Abrechnung lag seitens der Insolvenzschuldnerin vor, da das Hilfsmittel entgegen dem Lieferschein, der der Beklagten vorgelegt wurde, tatsächlich zu keiner Zeit an die Versicherte geliefert worden war. Ein Vergütungsanspruch entstand daher nicht. Die geleistete Vergütung erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Kläger ist daher zur Herausgabe verpflichtet. Entgegen der Auffassung des Klägers steht dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch auch § 814 BGB nicht entgegen. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war (zur Anwendung der Norm auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch vgl. etwa *Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 22. 2. 2018 – L 5 KR 537/17). Die Voraussetzungen dieser Norm sind nicht erfüllt. Zur Zeit der Zahlungsanweisung der Beklagten hatte diese die Unrichtigkeit des Lieferscheins noch nicht erkannt und war irrtümlich von einem Entstehen der Forderung ausgegangen. Auf den Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB) kann sich der Kläger entgegen seiner Auffassung ebenfalls nicht berufen. Zwar kann § 242 BGB der Rechtsausübung – und damit auch der Berufung auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch – eine Schranke setzen, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (*Sutseth*, in: BeckOK-BGB, § 242 Rn. 2 mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Die Kammer vermag jedoch schon im Ansatz nicht zu erkennen, inwieweit die hier streitgegenständliche Rückforderung einer Vergütung wegen vorsätzlich fehlerhafter Abrechnung des Hilfsmittelerbringers zu mit Recht und Gerechtigkeit unvereinbaren Ergebnissen führen kann.

Materiell richtet sich der Erstattungsanspruch der Beklagten – wie diese zutreffend ausführt – auch als Masseverbindlichkeit iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO gegen die Insolvenzmasse. Denn die Insolvenzmasse wurde durch die Zahlung der Beklagten zu Unrecht bereichert. Die Zahlung ist dem Kläger erst im September 2015 und damit weit nach der im Juni 2014 erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugeflossen (zur entsprechenden Abgrenzung nach dem Zeitpunkt des Zuflusses vgl. nur *Bundesgerichtshof*, Urt. v. 29. 1. 2015 – IX ZR 258/12).

Der Zinsanspruch der Beklagten und Widerklägerin folgt aus einer entsprechenden Anwendung von §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB (vgl. dazu *Bundessozialgericht*, Urt. v. 23. 6. 2015 – B 1 KR 24/14 R; Urt. v. 20. 4. 2016 – B 3 KR 23/15 R). Danach hat der Schuldner eine Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit (vgl. § 94 SGG) an zu verzinsen. Rechtshängigkeit trat mit Eingang der Widerklage bei Gericht, mithin am 5. 10. 2016 ein. Der Zinsanspruch beginnt dementsprechend am darauffolgenden Tag, dem 6. 10. 2016 (vgl. § 187 BGB). Der auf Prozesszinsen anzuwendende Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem vollständigen Obsiegen der Beklagten.

Die endgültige Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 63 Abs. 2 S. 1, § 52 Abs. 3 S. 1, § 45 Abs. 1 GKG. Die Klage auf Erstattung von Zinsen und außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten wurde als Hauptsache erhoben, sodass die Vorschrift des § 43 GKG keine Anwendung findet.